



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

16-4-J4-1j Frau Kehling, Landesjugendamt

**Jahrestagung für WJH-Leiter/innen am 18. und 19.07.2016 im Ta-
gungszentrum Gültstein**

Kollegialer Erfahrungsaustausch „Quer Beet“ am 18.7.2016

Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen ab 1.1.2016

Anpassung

- der Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2016
- der Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2016
- des Anteils der Haushaltsenergie an den Regelsätzen ab 01.01.2016

Siehe KVJS Rundschreiben Dezernat 4 Nr. 24/2015 vom 05.11.2015

Regelsätze ab 1.1.2016:

Regelbedarfsstufe	01.01.2015	01.01.2016
1	399,00	404,00
2	360,00	364,00
3	320,00	324,00
4	302,00	306,00
5	267,00	270,00
6	234,00	237,00

Barbetrag für junge Volljährige ab 1.1.2016:

27% aus 404 Euro = mtl. 109,08 Euro

Keine Anpassung der Barbeiträge für Minderjährige

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen in SGB XII-Einrichtungen, die keine Entgeltvereinbarung nach dem SGB VIII haben.

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen wurden lex specialis für junge Menschen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entwickelt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem SGB XII. Die Träger der Sozialhilfe gewähren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem SGB XII keine mit der JH vergleichbaren Sonderaufwen-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

dungen. Vereinzelt werden Anträge auf einmalige Leistungen oder laufende Zuschläge gestellt, die von den Sozialhilfeträgern jedoch abgelehnt werden, da mit den Vergütungspauschalen nach dem SGB XII auch einmalige Beihilfen und Zuschläge pauschal abgegolten wären (Pauschale Querfinanzierung).

Sonderaufwendungen für UMA´s in ION - Meinungsbild aus der Praxis:

Unabhängig vom Geltungsbereich nach Ziffer 1, wonach ION ausgeschlossen sind, sollte man der besonderen Situation der UMA´s gerecht werden. Aus Gründen der Gleichberechtigung gewähren die meisten JUÄmter UMA´s in ION die gleichen Sonderaufwendungen wie bei der HzE. Oftmals dauern die ION wegen fehlender Unterbringungsplätze länger als gewöhnlich, zumal keine Rückführung in den elterlichen Haushalt stattfinden kann. Bisher sind keine Probleme in Bezug auf die Kostenerstattung vom Land BaWü. bekannt geworden.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. – Stand 1.7.2015

Siehe gemeinsames Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg vom 16.06.2015, für den KVJS RS Nr. Dez.4-13/2015

Umsetzung der Empfehlungen in der Praxis - Erfahrungsaustausch im Plenum

Aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Änderungen im SGB XII / in den SHR ab 01.01.2016

Auswirkungen auf die Pauschalisierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

(siehe Anlage Konsequenzen für die Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII)

Mit gemeinsamen Rundschreiben vom 17.12.2015 haben Landkreistag und Städtetag (RS Nr. 1400/ 2015 und R 26673/2015) Hinweise zu den Änderungen herausgegeben, die ab 1.1.2016 umzusetzen sind. Über die Verweiskette nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wirken sich einige Änderungen auch auf die Pauschalisierte Kostenbeteiligung aus.

Anregung der AG WJH:

Änderungen, die lex specialis für den Leistungsbezug der Sozialhilfe entwickelt wurden, hatten bereits in der Vergangenheit vom Gesetzgeber nicht bedachte und teilweise verwaltungsaufwendige Konsequenzen für die Pauschalisierte Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Es wäre sinnvoll, wenn der Gesetzgeber bei künftigen Änderungsgesetzen zum SGB VIII die Verweiskette ins SGB XII im § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgeben und durch lex specialis Regelungen des SGB VIII ersetzen würde, damit die Kostenbeteiligung einheitlich nach Vorschriften



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

des SGB VIII abgewickelt wird. Im Zuge der geplanten Reform des SGB VIII könnte der Gesetzgeber dies neben weiteren Verbesserungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung mitberücksichtigen. wurde gebeten, das BMFSFJ auf diesen Änderungsbedarf hinzuweisen. Das Ministerium hat seine Unterstützung zugesagt.

Zu Ziffer 90.4.5.2 Häusliche Ersparnis

Abgerundet weiterhin 23 Euro (Stand 1.1.2016)

Auswirkungen der Wohngelderhöhung ab 1.1.2016 auf die Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Die Wohngeldreform führt zur Erhöhung der Tabellenbeträge um durchschnittlich 39%. Je nach Anzahl der Familienmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens und der Miete kann ein deutlich erhöhter WoGeld-Anspruch bestehen. Mit dem Anstieg des Wohngeldes sinken die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen der Unterkunft und die Einkommensgrenze sinkt. Dadurch kann in einigen Fällen die Belastung i.S. von § 90 Abs. 4 SGB VIII für die Antragsteller zumutbar(er) werden. Im Gegenzug kann die Höhe der vom Jugendamt zu übernehmenden Teilnahmebeiträge sinken oder eine Übernahme evtl. ganz entfallen.

Zu Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld - auch bei ION?

Siehe Entscheidung des BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015

Auch bei ION ist das Kindergeld als Mindestkostenbeitrag einzusetzen.

Damit wurde auf höchstrichterlicher Ebene geklärt, dass der Leistungsbegriff im Achten Kapitel des SGB VIII auch die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme umfasst und der kindergeldberechtigte Elternteil das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen hat. Diese Entscheidung ist auch auf die seit 03.12.2013 geltende Fassung des § 94 Abs. 3 SGB VIII übertragbar. Das Urteil kann auf der Internetseite des BVerwG abgerufen werden.

Zu Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Es wird empfohlen, den Kostenbeitrag Kindergeld hiervon auszunehmen – die Praxis verfährt unterschiedlich und es gibt eine geteilte Rechtsprechung.

Aktuell sind zwei Klageverfahren beim KJA Ortenaukreis und bei der Stadt Heidelberg anhängig. Es gibt zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen:

Das VG Freiburg hat sich am 12.01.2016 (4 K 1932/15) gegen eine volle Inanspruchnahme des Kindergeldes entschieden (Fall vom KJA Ortenaukreis). Das VG Karlsruhe hat in einem Verfahren des Stadtjugendamtes Heidelberg bereits am 17.03.2015 (8 K 1818/14) gegenteilig entschieden. Dort ist inzwischen ein



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Berufungsverfahren beim VGH Mannheim anhängig. Der Ortenaukreis hat am 18.02.2016 beim VG Freiburg das Ruhen des Verfahrens beantragt, bis eine Entscheidung in 2. Instanz ergangen ist.

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Heranziehung von Kindergeld, wenn der junge Mensch selbst anspruchsberechtigt ist

Siehe u.a. DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Seit Inkrafttreten des KJVVG am 03.12.2013 ist eine rechtmäßige Heranziehung des Kindergeldes durch die Herausnahme aus dem Einkommensbegriff nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und dessen Aufnahme im § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII nicht mehr möglich. Es handelt sich um eine Gesetzeslücke, die nur vom Gesetzgeber durch eine Änderung im SGB VIII behoben werden kann. Kindergeld nach dem SGB VIII ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig. Betroffen ist die Heranziehung bei dem Personenkreis der Vollwaisen, elternlose UMA's, oder wenn das Kindergeld vom Elternteil an den jungen Menschen abgetreten wird, z.B. an junge Menschen im BJW, an Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII.

Die AG WJH hat auf diese Gesetzeslücke aufmerksam gemacht; die Problemanzeige wurde an das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren weitergeleitet mit der Bitte um Unterstützung einer entsprechenden Initiative beim Gesetzgeber.

Weitere Problemanzeige bei der Heranziehung von Kindergeld von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Problemanzeige bei der Heranziehung von Kindergeld in 19-er Einrichtungen. Auf Ziffer 94.6.5.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung wird verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen unter „Kindergeld als Kostenbeitrag“. Die Kindesmutter ist Elternteil, sie hat das Kindergeld für ihr Baby als Kostenbeitrag einzusetzen, denn das Baby wird ebenfalls stationär betreut.

Erstattungsansprüche nach § 74 Abs. 2 EStG werden bei der Heranziehung von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII von den Familienkassen zunehmend abgelehnt mit der Begründung, § 94 Abs. 3 SGB VIII finde keine Anwendung, da Mutter/Vater/Kind eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

Dem kann nicht gefolgt werden (siehe Ziffer 94.6.5.1), ggf. muss der Anspruch auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

**Pflegegeld nach SGB XI bei Kindern in Vollzeitpflege oder in JH-Einrichtungen
Möglichkeiten der Heranziehung als zweckidentische Leistung?**

Geht nur, wenn die Bedarfe deckungsgleich sind, sodass Doppelleistungen von unterschiedlichen Sozialleistungsträgern gewährt werden. Das Ausdifferenzieren, ob sich Bedarfe überschneiden, ist schwierig und verwaltungsaufwendig. Die Übergänge und die Unterschiede zwischen Pflege i.S. von SGB VIII und i.S. von SGB XI können je nach Alter und Entwicklungszustand des Kindes fließend und manchmal auch deckungsgleich sein. Eine pauschale Empfehlung kann hierzu nicht abgegeben werden. Das Ergebnis ist immer Einzelfallabhängig. Gibt es keine Deckungsgleichheit, handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die vom Jugendamt nicht vereinnahmt werden kann.

§ 43 a SGB XI findet auf die Unterbringung in reinen JH-Einrichtungen keine Anwendung. In Mischeinrichtungen, die sowohl Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch JH nach dem SGB VIII anbieten, zahlt die Pflegekasse im Einzelfall eine Erstattung bis zu 266 Euro / Monat. In einem solchen Fall dürfte der Anspruchsberechtigte jedoch nicht noch zusätzlich ein monatliches Pflegegeld nach dem SGB XI erhalten. Ist dies der Fall, wird diese Leistung als zweckidentische Leistung herangezogen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Anspruch auf Kindergeld kann **im Einzelfall** realisierbar sein (BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Voraussetzungen:

- Elternlos (Vollwaise oder Eltern unbekanntes Aufenthaltes)
- 3 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Kein Erfordernis der Erwerbstätigkeit bei Kindern!

Die Realisierung des Anspruchs ist u.a. an einen mind. 3 jährigen Aufenthalt in der BRD gekoppelt und den Nachweis der tatsächlichen Elternlosigkeit bzw. unbekanntes Aufenthalts der Eltern, was nicht immer gegeben ist. Meist besteht noch Kontakt zu den Eltern.

Allerdings würde auch hier – selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären - die Realisierung des Kindergeldanspruchs wie bei den Vollwaisen ausgeführt scheitern.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet. Wegen der aktuell fehlenden rechtlichen Möglichkeit der Kindergeldheranziehung kann dies vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht zu Lasten der JH beanstandet werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

UMA´s in Vollzeitpflege – Kindergeldanspruch von Pflegeeltern

Lt. Dienstanweisung der Familienkassen ist die Dauer der Bindung maßgebend, die nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme dem Kind zugeordnet ist. Eine familienähnliche Bindung muss auf mehrere Jahre angelegt sein. Es gibt unterschiedliche Entscheidungen der Familienkassen hierzu, je nach Alter des UMA, der Willensäußerung der Pflegeeltern etc. . Hilfreich könnte sein, wenn die Pflegeeltern in der Vorbereitung zur Aufnahme eines UMA ihren Willen zu dauerhaften Aufnahme äußern und dies in der Akte entsprechend dokumentiert wird / aus den Unterlagen hervorgeht.

Prüfung der Kostenbeteiligung bei UMA

Vorläufige ION nach § 42a SGB VIII: es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Kostenbeteiligung

Für Anschlusshilfen: z.B. HzE besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostenbeteiligung von UMA und deren Elternteile.

Auch wenn die UMA´s ein besonderer Personenkreis ist, kann nicht pauschal von der Kostenbeteiligung abgesehen werden. V.a. deshalb nicht, weil das Land BaWü die Kosten erstattet und wenn die Hilfe nicht rechtmäßig abgewickelt wird, könnte es hier zu Kürzungen bis hin zur Versagung der Kostenerstattung kommen. Deshalb gilt:

- Die Realisierung einer Kostenbeteiligung dürfte zwar in den wenigsten Fällen erfolversprechend sein, dennoch kann pauschal nicht von der Prüfung der Kostenbeteiligung abgesehen werden – eine solche Ausnahme für den Personenkreis der UMA gibt es nach den Vorschriften des SGB VIII nicht.
- Insbesondere deshalb, weil die Kosten für UMA ab 1.11.2015 vom Land Baden-Württemberg erstattet werden, sollten die Einzelfälle vor Ort korrekt abgewickelt werden,
- im Einzelfall bedarf es deshalb einer Prüfung und als Nachweis hierzu die Dokumentation des Ergebnisses, wie sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen UMA gestalten.
- es kommt immer wieder vor, dass festgestellt wurde, dass sich Elternteile ebenfalls im Inland aufhalten und diese finanziell gut situiert waren.
- halten sich die Elternteile im nichteuropäischen Ausland auf, wird im Regelfall bereits das Auskunftersuchen an der fehlenden rechtlichen Zustellungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes scheitern.
- die Realisierung einer Kostenbeteiligung von nicht im Inland lebender Elternteile dürfte deshalb eher unwahrscheinlich sein.
- je nach Fallkonstellation kann sich im Ergebnis das Absehen von der Heran-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

ziehung auf der Basis des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergeben (unangemessener Verwaltungsaufwand oder besondere Härte)

- die Entscheidung und Begründung, von der Kostenheranziehung ggfs. abzu-
sehen, sollte jedoch wie oben ausgeführt im Einzelfall dokumentiert werden.

**Kindertagespflege – Forderung des Landesverbandes zur Anpassung der
Geldleistungen auf 7,50 Euro / Std.**

Meinungsbild im Plenum

Berliner Rechthilfefond e.V. siehe (<http://www.brj-berlin.de>)

Dieser Rechthilfefond unterstützt junge Menschen i.S. einer Ombudschaft,
z.B. bei der Durchführung von Klageverfahren gegen strittige Entscheidungen
von Jugendämtern.

Datenübermittlungsverfahren § 10 Abs. 4 b S. 4 EStG ab 01.01.2017

Die Jugendämter sollen die Zuschüsse zur Altersvorsorge an Ta-
ges/Pflegeeltern bis 28.02.2017 an die

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Alters-
vermögen Kundenservice 10868 Berlin** melden.

Kontaktdaten für Rückfragen:

Tel.: (03381) 21220-78882

Fax: (03381) 21220-78195

Mail: Annett.Neumann@DRV-Bund.de

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Skript „Kollegialer Erfahrungsaustausch Quer Beet mit 1 Anlage zu den Konse-
quenzen aus der Änderung des SGB XII und der SHR ab 1.1.2016
- Kopien der in der Tagung verwendeten ppt. Präsentationen von Frau Kehling